

Kartieranleitung

Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

9., überarbeitete Auflage, Stand März 2016

Änderungen, Stand April 2023

SEITE 8, A.2 KARTIERGEBIET, ABSATZ WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT:

A.2 Kartiergebiet

Die Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg erfolgt auf allen Flächen außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches, des geschlossenen Waldes und der militärischen Sicherheitsbereiche sowie unter bestimmten Bedingungen auch auf Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs.

Als geschlossene Siedlungsbereiche gelten die auf der TK 25 als bebaute Flächen dargestellten Bereiche. Dies sind Flächen mit Gebäudesignatur einschließlich der den Gebäuden direkt zugehörigen Gartenflächen und Grünanlagen. Als geschlossener Wald gelten Flächen, die tatsächlich Waldcharakter mit Waldinnenklima besitzen. In der TK 25 sind solche Flächen in der Regel mit grüner Flächensignatur als Wald gekennzeichnet. Maßgebend ist die tatsächliche Situation vor Ort.

Seit März 2022 sind magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Mähwiesen) gemäß 30 Abs 2 Nr. 7 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und bei der Kartierung entsprechend zu berücksichtigen. Im Anhang 1 dieser Kartieranleitung ist die Kartiermethodik zu den FFH-Mähwiesen geregelt.

a) Siedlungsbereich und freie Landschaft

Der gesetzliche Biotopschutz greift grundsätzlich wenn und sobald eine Fläche die charakteristischen Merkmale eines solchen Biotops aufweist, unabhängig davon, ob sich die Fläche im Siedlungsbereich oder in der freien Landschaft befindet (Ausnahme: gesetzlich geschützte Biotope nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG). Im Siedlungsbereich erfolgt die Kartierung im Unterschied zur freien Landschaft aber nur eingeschränkt, und zwar dann, wenn die Flächen über zwei Hektar groß sind, den Bebauungszusammenhang deutlich unterbrechen und nicht intensiv gärtnerisch oder als Sportgelände genutzt werden.

Ausgeschlossen von der Kartierung sind somit neben kleinen Grünflächen insbesondere auch Kleingartenanlagen, Sportplätze, Freibäder und intensiv gepflegte Bereiche von Parkanlagen sowie innerörtliches Straßenbegleitgrün, das den Bebauungszusammenhang nicht deutlich unterbricht. Innerhalb von Gartenhausgebieten ist ebenfalls nur dann zu kartieren, wenn sich in dem Gebiet Freiflächen von über zwei Hektar befinden, die den Bebauungszusammenhang deutlich unterbrechen.

Ob eine Fläche dem Siedlungsbereich oder der freien Landschaft zuzuordnen ist, bestimmt sich nach dem tatsächlichen Zustand der Flächen. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind hierfür nicht ausschlaggebend, weshalb Bebauungspläne im Unterschied zu früheren Auflagen der Kartieranleitung bei der Kartierung grundsätzlich nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Biotoptypen nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG:

Biotoptypen nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG:

Zu beachten ist, dass folgende Biotoptypen mit ihren Untertypen nur in der freien Landschaft geschützt sind und deshalb im gesamten Siedlungsbereich nicht kartiert werden:

- 23.10 Hohlweg
- 23.20 Steinriegel
- 23.40 Trockenmauer
- 41.10 Feldgehölz
- 41.20 Feldhecke

Tabelle 1.1: Kartiergebiet für die Offenland-Biotopkartierung

Bereich		Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 NatSchG	Biotope nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG
Siedlungsbereich	geschlossener Siedlungsbereich	nein	nein
	Freifläche im Siedlungsbereich > 2 ha ¹	ja	nein
freie Landschaft	unabhängig von der Größe der möglichen Freifläche	ja	ja
Gartenhausgebiet	Freifläche ≤ 2 ha und dem besiedelten Bereich zuzuordnen	nein	nein
	Freifläche > 2 ha und der freien Landschaft zuzuordnen	ja	ja

Siedlungsbereich = Zur Orientierung dienen die auf der TK 25 als bebaute Flächen dargestellten Bereiche. Dies sind Flächen mit Gebäudesignatur einschließlich der den Gebäuden direkt zugehörigen Gartenflächen und Grünanlagen. Maßgebend ist die tatsächliche Situation vor Ort.

- ¹ Unbebaute Flächen gehören dann zum Kartierungsgebiet, wenn sie über zwei Hektar groß sind, den Bebauungszusammenhang deutlich unterbrechen und nicht intensiv gärtnerisch oder als Sportgelände genutzt werden (siehe Kartieranleitung A.2 Kartiergebiet, a) Siedlungsbereich und freie Landschaft).



ja	Kartiergebiet
nein	kein Kartiergebiet

b) – g) gilt unverändert fort